



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Häuslingen zum 31.12.2018 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 21.04.2023

- Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Gemeinde Häuslingen ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst worden. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich zurzeit in der Erstellung.
- Rd.-Nr. 3.1.1 Bezüglich des Verkaufs eines gebrauchten Traktors wurde der komplette Verkaufserlös (16.700,00 €) als außerordentlicher Ertrag und der Abgang des Restbuchwertes (6.917,47 €) als außerordentlicher Aufwand erfasst. Im außerordentlichen Ergebnis hätte jedoch lediglich die Differenz zwischen Restbuchwert und Verkaufserlös als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden dürfen.
Zukünftig wird darauf zu achten sein, dass lediglich die Differenz zwischen dem Restbuchwert und dem Verkaufserlös im außerordentlichen Bereich ausgewiesen wird.
- Rd.-Nr. 3.3.2 In dieser Bilanzposition sind die Rückstellungen bzgl. der Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresabschlussprüfungen 2015 - 2018 ausgewiesen. Nach der vorgelegten Berechnung wäre ein Betrag in Höhe von 4.400,00 € auszuweisen gewesen.
Der Betrag für die Rückstellungen bezüglich der Prüfungsgebühren wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 korrigiert.

Häuslingen, 27.04.2023

Gemeinde Häuslingen



Kevin Grochotzky
Gemeindedirektor